

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Amtsbauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a. als Reisekosten:

bei Eisenbahnfahrten 4 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen 40 " " " "

b. für Zeitverschämniß:

bei Sitzungen am Wohnort 3 M. für den Tag
" " außerhalb des Wohnortes 6 M. für den Tag

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstands und den von der Kammer gebildeten Ausschüssen sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugewilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuschiden.

Zm Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des § 94 b der Gewerbeordnung seines Amtes enthoben.

§ 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

§ 5.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens vier sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Zuzahl von
Mitgliedern.